

## **VERORDNUNG**

### **der Gemeindevertretung über die Abfuhr von Abfällen in der Marktgemeinde Lustenau (ABFALLABFUHRORDNUNG)**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 13.12.2018 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl Nr 1/2006 idGF, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002 idGF, verordnet:

#### **1. Abschnitt Allgemeines**

##### **§ 1 Begriffe**

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehricht und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.

## **32. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG am 13.12.2018**

- (6) „Altstoffe“ sind
- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
  - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,
- um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

### **§ 2**

#### **Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen**

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

- (1) Die Marktgemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
  - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
  - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden,
  - d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.

## **32. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG am 13.12.2018**

- (2) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle unterliegen nicht der Systemabfuhr.
- (3) Von der Systemabfuhr ausgenommen sind auch öffentliche Einrichtungen wie Pflegeheime, Schulen, Sportstätten udgl, sofern keine Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs 5 V-AWG entstehen.

### **2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen**

#### **§ 4 Restabfälle**

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Restabfälle können auch in fahrbaren Restabfalltonnen der Gemeinde mit 60 l Fassungsvermögen gesammelt und bereitgestellt werden.
- (4) Fallen bei Einrichtungen, wie Pflegeheimen, Schulen, größeren Wohnanlagen udgl überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Marktgemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen.
- (5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallbehältnisse (Abfallsäcke, Abfallcontainer und Abfalltonnen) auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

#### **§ 5 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Marktgemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Bioabfälle können auch in fahrbaren Biotonnen der Gemeinde mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Fassungsvermögen gesammelt und bereitgestellt werden.

## **32. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG am 13.12.2018**

- (3) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten sind Bioabfälle in fahrbaren Biotonnen der Gemeinde mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Fassungsvermögen zu sammeln und bereitzustellen.
- (4) Ausnahmsweise kann die Marktgemeinde auch in Wohnanlagen mit 5 oder mehr Einheiten die Verwendung von Bioabfallsäcken genehmigen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, wie zB geringe Bewohnerzahl, häufige Ortsabwesenheiten udgl. Die einwandfreie Trennung der Bioabfälle von den Restabfällen muss gewährleistet sein und durch die Lagerung von Bioabfällen in Abfallsäcken dürfen keine Belästigungen für die Umgebung entstehen. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Für Wohnanlagen mit weniger als fünf Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Antrag bewilligen.
- (5) Die Bestimmungen des § 4 Abs 5 bis 7 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Behälter gelten für Bioabfälle sinngemäß. Ausgenommen die Anschaffung von Bio- und Restabfalltonnen, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 6**

#### **Aufstellung und Benützung von Abfallbehältnissen**

- (1) Die Abfallbehältnisse sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohner, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm udgl entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behältnisse stets geschlossen zu halten.

### **§ 7**

#### **Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle**

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen ausgewiesenen Gebiete.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle, im unmittelbaren Nahbereich zu einer für Abfuhrfahrzeuge befahrbaren Verkehrsfläche bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, hat die Bereitstellung auf einem in der Nähe gelegenen privaten Übernahmeort rechtzeitig so zu erfolgen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust übernommen werden können.

## **32. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG am 13.12.2018**

- (3) Aufstellplätze im Freien oder Abfallräume sind stufenlos mit dem Transportraum zu verbinden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Abfuhrfahrzeugen befahrenen Verkehrsfläche liegen. Für angrenzende Wohnräume dürfen keine nennenswerten Lärm- oder Geruchsbelästigungen entstehen. Die Aufstellplätze sind gegen Einsicht und Verwehung abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Versperrte Aufstellplätze sind rechtzeitig vor der Abfuhr durch den Liegenschaftseigentümer zugänglich zu machen und nötigenfalls von Schnee und Eis zu befreien. Die Zugänge haben eine lichte Weite von mindestens 1,30 m zu betragen. Der Boden ist befestigt auszuführen und soll leicht zu reinigen sein. Die Liegenschaftseigentümer haben die bereit zu stellenden Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallsammelräume, Übernahmeorte, Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Hierfür sind auch die weiterführenden Bestimmungen des Baugesetzes, der Bautechnikverordnung und ÖNORM S 2025 anzuwenden.
- (4) Bei Bedarf kann die Marktgemeinde für Liegenschaften, die nicht an einer mit Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmeorte festlegen, bei denen die Abfälle bereitgestellt werden müssen.
- (5) Abfallbehältnisse dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Abfalltonnen und -container sind nach der Entleerung unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen. Stehengebliebene Abfallsäcke sind ebenfalls wieder zu entfernen.
- (6) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gem Abs 1 gehören, sind die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen werden von der Marktgemeinde bei Bedarf für bestimmte Liegenschaften festgelegt. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Marktgemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

### **§ 8 Abfuhrtermine**

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich; die Abfuhr der Restabfälle erfolgt alle zwei Wochen.
- (2) Die Abfuhr erfolgt jeweils am für die Liegenschaft im Abfuhrplan festgelegten Abfuhrtag ab 6.00 Uhr. Für Liegenschaften, die für Restabfälle Container verwenden, kann der Abfuhrtag für Restabfälle abweichend davon festgelegt werden.
- (3) Fällt während einer Woche ein Feiertag an, so wird die Abfuhr auf einen anderen Werktag dieser Woche vor- oder nachverlegt.
- (4) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

**3. Abschnitt**  
**Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll**  
**und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

**§ 9**  
**Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll ist im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Lustenau Königswiesen jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abzugeben. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Marktgemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Sperrige Altmetalle sowie sperriges Altholz sind getrennt von sonstigem Sperrmüll ebenfalls im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (3) Sperrmüll wird in begründeten Ausnahmefällen über Anmeldung des Abfallbesitzers von der Liegenschaft, auf der er anfällt, durch die Marktgemeinde (Bauhof) oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen abgeholt. Altmetalle sowie sperriges Altholz sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

**§ 10**  
**Sperrige Garten- und Parkabfälle**

Sperrige Garten- und Parkabfälle werden über Anmeldung zu bestimmten Terminen am Einfahrtsbereich auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, abgeholt. Das Schnittgut ist geordnet bereitzustellen. Die Abholtermine werden im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise angekündigt.

**4. Abschnitt**  
**Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

**§ 11**  
**Altstoffe**

- (1) Verwertbare **Altkleider (Alttextilien)** können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (2) **Altpapier** ist ab Liegenschaft zu sammeln. Dafür sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen mit 240 l, 770 l oder 1.100 l zu verwenden und zur Abfuhr bereit zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten alle zwei Wochen, bei allen anderen Liegenschaften alle vier Wochen. Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen gelten die §§ 6 bis 8 dieser Verordnung sinngemäß.
- (3) **Altmetall** ist im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

## **32. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG am 13.12.2018**

- (5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

### **§ 12**

#### **Verpackungsabfälle**

- (1) **Verpackungsabfälle aus Papier** und Pappe, die nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen untergebracht werden können, sind entweder bei der Papiersammelstelle Seniorenhaus Schützengartenstraße oder im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) **Verpackungsabfälle aus Metall** sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (3) **Verpackungsabfälle aus Glas** (Flaschen etc) sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (4) **Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen** sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der Marktgemeinde ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) ordnungsgemäß verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs 4 bis 6 sinngemäß.
- (6) Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen und Kunststoffsäcke gelten die Bestimmungen gemäß § 6 bis 8 dieser Verordnung sinngemäß.

### **5. Abschnitt**

#### **Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

### **§ 13**

#### **Altspisefette und –öle**

- (1) Gemäß § 16 Abs 6 AWG 2002 sind Altspisefette und –öle getrennt zu sammeln und im ASZ Lustenau Königswiesen oder in Kleinstmengen, die auf ein Zweirad passen, bei der stationären Sammelstelle im Bauhof der Marktgemeinde zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) Für die Sammlung von Altspisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (sogenannte „Öli“) zur Verfügung, die im ASZ Lustenau Königswiesen oder beim Bauhof der Marktgemeinde zu beziehen sind.

**§ 14**

**Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im ASZ Lustenau Königswiesen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

**6. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

**§ 15**

**Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

- (1) Nach § 11 Abs 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer udgl) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

**§ 16**

**Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrzeiten**

Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und der Abgabestellen im ASZ Lustenau Königswiesen und im Bauhof der Marktgemeinde sowie die Termine für die Abholung sperriger Grünabfälle werden vom Bürgermeister festgelegt und im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise verlautbart. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten sind die Abfallbesitzer rechtzeitig zu informieren.

**32. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG am 13.12.2018**

**§ 17  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung vom 12.04.2013 außer Kraft.

Dr. Kurt Fischer  
Bürgermeister